



Bayerns Behörden:

# Vor Gericht in besten Händen



---

## WER WIR SIND – UND WAS WIR MACHEN

### LIEBE LESERINNEN UND LESER,



auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen, zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen, die Landesrechtsanwaltschaft Bayern vorstellen und Sie mit unserer Tätigkeit bekannt machen.

Anhand von echten Fällen und Beispielen „aus dem Leben“ wollen wir Ihnen unsere Aufgaben und Tätigkeitsbereiche veranschaulichen.

Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern hat im Kern drei Aufgaben:

- Sie vertritt als behördliche „Anwaltskanzlei“ den Freistaat Bayern in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).
- Sie analysiert die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und trägt dazu bei, dass die hieraus gewonnenen Erkenntnisse bei Ministerien und Behörden in Bayern berücksichtigt werden.
- Sie handelt als Disziplinarbehörde für die meisten staatlichen Beamten und im Einzelfall auch für kommunale Beamte.

Als moderne und kundenorientierte Dienstleistungsbehörde kümmern wir uns mit hochspezialisierten, gerichtserfahrenen Prozessanwältinnen und -anwälten um die Durchsetzung des Rechts. Als kompetenter Ansprechpartner stehen wir Ministerien und Behörden in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten und in deren Vorfeld zur Seite. Wir pflegen den Kontakt zu den Ministerien und den nachgeordneten Behörden und bringen deren Expertise proaktiv als sogenannter Vertreter des öffentlichen Interesses in verwaltungsgerichtliche Verfahren ein, an denen der Freistaat Bayern ansonsten nicht beteiligt wäre. Deshalb leistet die Landesrechtsanwaltschaft Bayern einen effizienten und wichtigen Beitrag zur Verwaltungsrechtspflege.

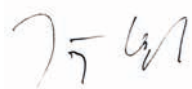
Wir vertreten den Freistaat Bayern jährlich in rund 2.000 Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht. Entsprechend der Europäisierung des Verwaltungsrechts wirken wir zunehmend auch in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit, wenn es um die Auslegung europäischen Rechts und seine Folgen für das nationale Recht geht.

Als Disziplinarbehörde sorgt die Konzentration der Verfahren in unserer Behörde dafür, dass derartige Fälle nicht von der Behörde behandelt werden müssen, in der der Beamte beschäftigt ist. Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens durch eine neutrale und mit breiter Erfahrung ausgestattete Behörde beschleunigt die Verfahrensdurchführung, erleichtert die Anwendung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und trägt dazu bei, das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsstaatlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu stärken.

Behördenvertreter können sich für Rückfragen auch gerne direkt an unsere Landesanwältinnen und Landesanwälte wenden. Am Ende dieser Broschüre finden Sie dazu unseren Organisationsplan sowie unsere Kontaktdaten.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr



Dr. Jörg Vogel  
Generallandesanwalt

# WIR ÜBER UNS: FAKTEN ÜBER DIE LANDESANWALTSCHAFT BAYERN

## WAS MACHT DIE LANDESANWALTSCHAFT BAYERN?

Die Landesanstaltschaft Bayern (LAB) ist die „Anwaltskanzlei des Staates“. Denn wir übernehmen seine Prozessvertretung – und zwar in allen gegen den Freistaat Bayern als Beklagten gerichteten verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Unsere Prozessvertretung betrifft vornehmlich Beschwerden, Berufungen und Revisionen (einschließlich der Berufungs- und Revisionszulassungsverfahren), aber auch wichtige erstinstanzliche Verfahren (vgl. §§ 47 ff. VwGO), wie Normenkontrollen und Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse bei Großvorhaben wie Flughäfen oder Autobahnen und in anderen herausgehobenen Fällen.

Baugenehmigungen, Genehmigung von Gewerbebetrieben und Windkraftanlagen, Bauvorhaben wie der Bau der A 94 oder die dritte Startbahn am Flughafen München, Streit ums BAföG oder Führerscheinentzug: Streitigkeiten aus diesen Bereichen sind nur einige Beispiele unserer vielfältigen Tätigkeit. Als Anwalt der Ausgangsbehörde bereiten wir den Streitstoff auf, erstellen Schriftsätze an das Gericht und den Gegner. Wir vertreten die Belange der Behörde in der mündlichen Verhandlung oder beim Augenschein. Oft benötigen wir dazu den Sachverstand von Fachbehörden (zum Beispiel der Wasserwirtschaftsämter oder des Landesamts für Umwelt), die wir einschalten und mit denen wir gemeinsam Stellungnahmen erarbeiten (zum Beispiel zum Schall- oder Naturschutz). Mit den Behörden und Gerichten arbeiten wir an einvernehmlichen Konfliktlösungen (zum Beispiel Vergleiche). Wenn wir den Prozess nicht gewinnen, analysieren wir die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, legen es anschließend ein – oder raten dazu, den Prozess zu beenden.

Die Landesanstaltschaft Bayern steht im ständigen Austausch mit den Ministerien und sonstigen Behörden des Freistaates Bayern, den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden. Jede staatliche Behörde kann sich mit Rechtsfragen an die Landesanstaltschaft wenden, auch im Vorfeld von gerichtlichen Streitigkeiten. Bevor vom Freistaat Bayern ein Rechtsmittel eingelegt wird, werden dessen Erfolgsaussichten geklärt. Rechtsberatung gegenüber Bürgern ist allerdings ausschließlich der Rechtsanstaltschaft vorbehalten.

Die Landesanstaltschaft Bayern ist auch der „Vertreter des öffentlichen Interesses“ und Disziplinarbehörde.





## WAS IST DER „VERTRETER DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES“?

Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern ist „Vertreter des öffentlichen Interesses“ – kurz: VöI. Das heißt, sie kann sich als Beteiligter in alle Verfahren einschalten, in denen nicht der Freistaat Bayern, sondern zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland oder eine Kommune beklagte Partei ist. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn eine kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt als Kreisverwaltungsbehörde tätig ist, zum Beispiel bei einer Baugenehmigung oder einem Versammlungsverbot. Ein Beispiel dazu:

### Verbotenes Glücksspiel

Die kreisfreie Stadt A. erlässt gegen einen Vermittler von Sportwetten eine Unterlassungsverfügung auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages. Sie handelt dabei als Kreisverwaltungsbehörde. Im Urteil des Verwaltungsgerichts wird die Verfügung aufgehoben. Sowohl zur Wahrung des gesamtstaatlichen, bayernweiten Interesses an der Unterbindung nicht konzessionierter Sportwetten als auch zur Minderung des nicht unerheblichen Prozesskostenrisikos, das der kreisfreien Stadt A. im Falle der Rechtsmittelinlegung entstünde, beteiligt sich die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als VöI an dem Verfahren vor dem BayVGH und legt das zulässige Rechtsmittel ein. Es gelingt ihr, das Berufungsgericht von der Rechtmäßigkeit der Unterlassungsverfügung zu überzeugen, sodass das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben wird und die Verfügung der Stadt A. bestehen bleibt.

Ziel der Tätigkeit des VöI ist es, staatliche Interessen und Belange in den Rechtsstreit einzubringen. Das können – neben den im Beispiel genannten Sicherheitsbelangen – auch sonstige staatliche Interessen sein. Wird etwa durch einen gemeindlichen Bebauungsplan eine Kindertagesstätte festgesetzt, kann insbesondere auch ein staatliches Interesse an den damit neu entstehenden Betreuungsplätzen gegeben sein. In solchen Fällen unterstützt der VöI die Gemeinde im Normenkontrollverfahren, wenn sich Kläger gegen den Bebauungsplan wenden. Die Stellung als VöI sichert dem Staat über die Landesadvokatur Bayern Mitwirkungsmöglichkeiten in Verfahren, an denen er sonst nicht beteiligt wäre. Dies kann auch die Einlegung von Rechtsmitteln im staatlichen Interesse bedeuten, wenn eine nichtstaatliche Ausgangsbehörde sich nicht ihrerseits mit der weiteren Prozessführung (und dem damit verbundenen Kostenrisiko) belasten will und deshalb auf Rechtsmittel verzichtet.

## **WAS BEDEUTET „DISZIPLINARBEHÖRDE DES FREISTAATES BAYERN“?**

Die Disziplinarbehörde ahndet die Dienstvergehen von Beamten. Sie führt die Disziplinarverfahren und erhebt Disziplinaranzeige. Das Disziplinarverfahren ist zu unterscheiden von Strafverfahren, das in vielen Fällen ebenfalls durchzuführen ist. Im Disziplinarverfahren wird über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Sanktionen entschieden. Diese Sanktionen finden ihre Begründung im Schutz des Vertrauens der Bürger auf und die Erwartungen der Bürger an die besondere Rechtstreue der Beamten. Die Landesadvokatur Bayern ist im staatlichen Bereich die Disziplinarbehörde für die Mehrzahl der Beamten des Freistaates Bayern. Im kommunalen Bereich ist sie es dann, wenn ihr die Befugnis von der Kommune in einem Fall übertragen wird. Bei kommunalen Wahlbeamten (zum Beispiel Erste Bürgermeister, Landräte) kann die Zuständigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde, bei sonstigen kommunalen Beamten durch das verantwortliche kommunale Organ (zum Beispiel Gemeinderat) übertragen werden. Vergleichbar den Staatsanwälten im Strafverfahren ermitteln die Disziplinarlandesanwälte in Disziplinarverfahren den Sachverhalt. Die Landesadvokatur Bayern bietet ihre Unterstützung und Sachkunde auch für den kommunalen Bereich an, wo häufig gerade auch die Einschaltung einer bislang unbeteiligten, neutralen Stelle gewünscht wird.

## **WELCHE SANKTIONEN VERHÄNGT DIE DISZIPLINARBEHÖRDE?**

Die Ahndung eines Dienstvergehens richtet sich nach seiner Schwere. Die Landesadvokatur Bayern erkennt selbst auf Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Kürzung des Ruhegehalts oder die Einstellung des Verfahrens (evtl. mit Auflage) und erlässt erforderlichenfalls Sofortmaßnahmen wie vorläufige Dienstenthebung und vorläufige Kürzung (Einbehaltung) der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts. Für strengere Sanktionen, wie zum Beispiel Entfernung aus dem Dienst, erhebt sie Disziplinaranzeige vor den Verwaltungsgerichten.

Auch hierzu geben wir zum besseren Verständnis ein kurzes Beispiel:

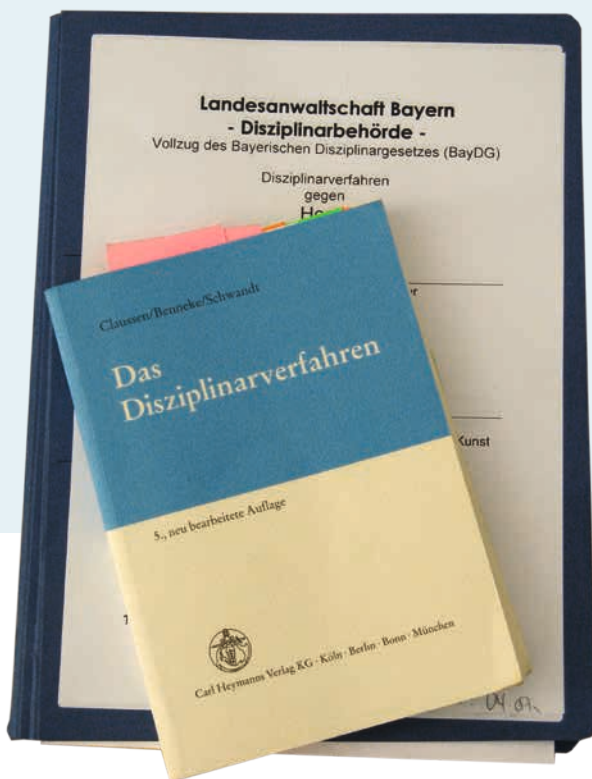
BayVGH, U.v. 4.6.2014 - 16a D 10.2005

### **Untreue und Urkundenfälschung zulasten des Dienstherrn kann zur Dienstentfernung führen**

Mit Urteil vom 4.6.2014 hat der 16a. Senat des BayVGH die Berufung eines Beamten einer Hochschule zurückgewiesen, bei dem das Verwaltungsgericht wegen Abhebungen vom dienstlichen Konto für private Zwecke sowie wegen Anfertigung gefälschter Verträge mit studentischen Hilfskräften auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt hatte. Im vorangegangenen Strafverfahren wurde der Beamte wegen Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Senat hat die Handlungen des Beamten, der sich unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung und der sich hieraus ergebenden Möglichkeiten unerlaubt Geld seines Dienstherrn verschafft hat, über das er nach Gutschrift auf seinem Konto frei verfügen konnte, dem Zugriff auf die dem Beamten dienstlich zugänglichen Gelder der Hochschule gleichgestellt.

Da der Beamte damit im Kernbereich seiner ihm obliegenden Dienstpflichten versagt hat, wiegt das Dienstvergehen schwer. Im Rahmen der Prüfung der Entlastungsgründe hat das Gericht neben den von der Rechtsprechung zu den sogenannten Zugriffsdelikten entwickelten Milderungsgründen auch die Schuldfähigkeit des Beamten in den Blick genommen. Da der Beamte zusätzlich zu den Untreuehandlungen Urkundenfälschungen begangen hat und es sich dabei nicht um bloße Begleitdelikte bzw. um Taten handelt, die keine erhebliche kriminelle Energie erkennen lassen, sondern um Taten von disziplinarisch hohem Gewicht, hat der Senat die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis bestätigt.





## VOR WELCHEN GERICHTEN TRITT DIE LANDESANWALTSCHAFT BAYERN AUF?

Die Landes-anwaltschaft Bayern tritt vor dem BayVGh und dem BVerwG als Prozessvertreter des Staates oder als VöI auf. In Disziplinarsachen verhandelt die Landes-anwaltschaft Bayern auch vor den drei hierfür zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichten in München, Ansbach und Regensburg.

Spezielles Knowhow kann die Landes-anwaltschaft zudem in Fragen des europäischen Rechts vorweisen. Als einzige bayerische Behörde tritt sie regelmäßig in sogenannten Vorabentscheidungsverfahren als Prozessvertreter des Freistaates Bayern vor dem EuGH auf. In schwierigen europarechtlichen Fragestellungen bringt die Landes-anwaltschaft Bayern dann die maßgeblichen staatlichen Belange ein und arbeitet dabei eng mit den zuständigen bayerischen Ministerien und Bundesministerien zusammen. Sie plädiert schließlich auch in mündlichen Verhandlungen vor dem EuGH.

Folgender Beispielsfall veranschaulicht dieses Vorgehen:

### **Der Schutz von Tieren beim Transport endet nicht an den Außengrenzen der EU!**

Ein Musterfall für die besondere Bedeutung des europäischen Rechts, an dem sich die Landes-anwaltschaft Bayern vor dem EuGH beteiligt hat, ist das Vorabentscheidungsverfahren zur Frage, ob das europäische Tierschutzrecht für den Viehtransport in Drittländern einschlägig ist – also auch außerhalb der EU-Grenzen. Ausgangspunkt des Verfahrens war der Transport von 62 Zuchtrindern von Kempten (Allgäu) nach Andijan (Usbekistan). Dazu sollten die Tiere auf zwei Lkws auf einer Gesamtstrecke von mehr als 7.000 km, zum Großteil außerhalb des Unionsgebiets, transportiert werden. Die beklagte Stadt Kempten (Allgäu) hatte die Genehmigung zum Tiertransport verweigert, da in Bezug auf die Drittländer keine hinreichenden Angaben zu Ruhe- oder Umladeorten gemacht wurden. Auf die Vorlage des BayVGh hin hat der EuGH die umstrittene Frage bejaht, ob die Bestimmungen der europäischen Tierschutztransportverordnung auch für den außerhalb der EU stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden müssen. Er ist damit der Auffassung der Landes-anwaltschaft Bayern vollinhaltlich gefolgt (EuGH, Urteil vom 23.4.2015, Az. C-424/13, von der Landes-anwaltschaft Bayern als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht).





*Seite 8 zeigt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, auf Seite 9 sind das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig und der Europäische Gerichtshof in Luxemburg abgebildet.*

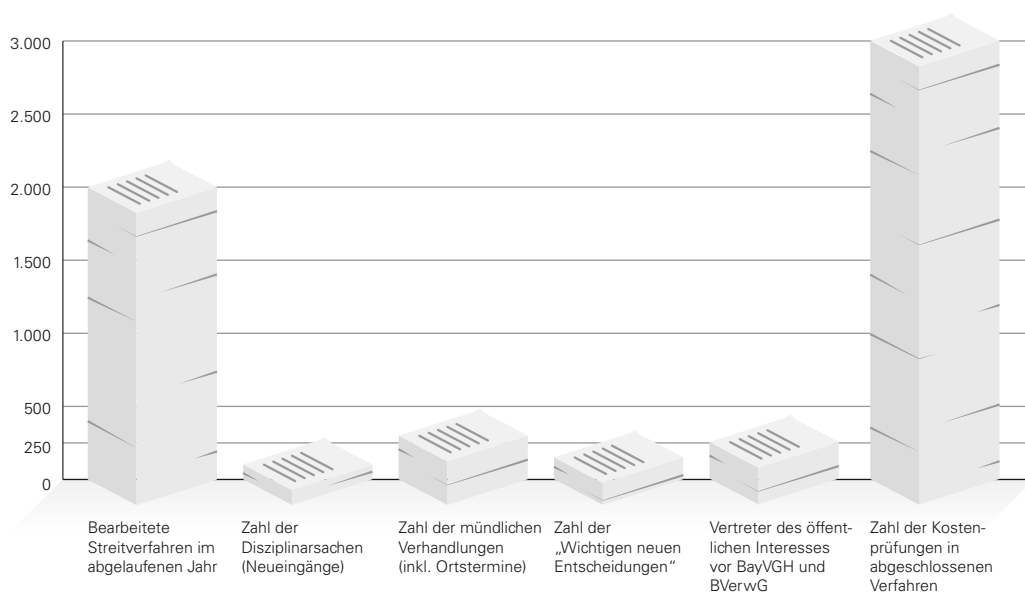
## **WIE IST DIE LANDESANWALTSCHAFT BAYERN ORGANISIERT?**

Die Landes-anwaltschaft Bayern ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar nachgeordnete Behörde am Sitz des BayVGH in München und dessen auswärtiger Senate in Ansbach. Sie wird von dem Generallandes-anwalt geleitet und beschäftigt insgesamt knapp 30 Mitarbeiter. Ihre Aufgaben sind auf derzeit 17 juristische Sachgebiete verteilt, von denen 12 die verwaltungsgerichtlichen Prozesse betreuen (davon zwei Sachgebiete in der Außenstelle Ansbach) und fünf Sachgebiete für Disziplinarsachen zuständig sind. Die Tätigkeit als Landes-anwalt erfordert besonders spezialisierte Rechtskenntnisse sowie eine vertiefte praktische Gerichts- und Verwaltungserfahrung.

# DIE LANDESANWALTSCHAFT BAYERN IN ZAHLEN

Damit Sie sich ein Bild über unsere Aktivitäten machen können, haben wir einige interessante Zahlen und Daten für Sie aufbereitet. Diese beziehen sich jeweils auf ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

Bearbeitete Streitverfahren im abgelaufenen Jahr	ca. 2000
Zahl der Disziplinarsachen (Neueingänge)	ca. 125
Zahl der mündlichen Verhandlungen (inkl. Ortstermine)	ca. 300
Zahl der „Wichtigen neuen Entscheidungen“, die im Internet veröffentlicht wurden	ca. 150
Vertreter des öffentlichen Interesses vor BayVGH und BVerwG	ca. 250
Zahl der Kostenprüfungen in abgeschlossenen Verfahren	ca. 3000



---

## UNSER INFORMATIONSANGEBOT FÜR SIE

### **„WICHTIGE NEUE ENTSCHEIDUNGEN“ ALS SOFORTINFORMATION ÜBER NEUE RECHTSPRECHUNG**

Die Landesanstaltschaft Bayern sorgt mit den sogenannten „Wichtigen neuen Entscheidungen“ im Internet ([www.landestanstaltschaft.bayern.de/veroeffentlichungen/themenbereiche/](http://www.landestanstaltschaft.bayern.de/veroeffentlichungen/themenbereiche/)) für eine schnelle Information von Behörden, Bürgern und der interessierten Öffentlichkeit über die Auswirkungen aktueller Urteile und Beschlüsse. Wir bieten die fachliche Einordnung der Entscheidungen und geben Anstöße für den Verwaltungsvollzug. So ergänzen wir das Informationsangebot der Gerichte.

Die Entscheidungsträger vor Ort und die betroffenen Fachressorts informieren wir zusätzlich direkt per E-Mail.

Dieser Rechtsprechungsdiensit ist nach Aktualität und Fachgebieten aufbereitet.

Die veröffentlichten „Wichtigen neuen Entscheidungen“ bestehen redaktionell aus drei Teilen:

erstens den amtlichen Leitsätzen der Gerichte (sofern vergeben) bzw. den Orientierungssätzen der Landesanstaltschaft Bayern, zweitens den Hinweisen der Landesanstaltschaft Bayern und drittens den anonymisierten Gerichtsentscheidungen. Während die Orientierungssätze den wesentlichen Kern der gerichtlichen Entscheidungen auf den Punkt bringen sollen, dienen die Hinweise dazu, diese in den rechtlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und deren Bedeutung für die Vollzugspraxis herauszuarbeiten.

Die Landesanstaltschaft Bayern veröffentlicht Hinweise auf „Wichtige neue Entscheidungen“ auch auf Twitter. Nutzen Sie diesen aktuellen und komfortablen Service und folgen Sie der Landesanstaltschaft unter @LA\_Bayern.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den typischen Aufbau einer „Wichtigen neuen Entscheidung“.

<p>LANDESANWALTSCHAFT BAYERN </p> <p><small>Landesanstaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München</small></p> <p style="text-align: right;">18.12.2015</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p><b>Wichtige neue Entscheidung</b></p> </div> <p><b>Melderecht: Melderechtlicher Berichtigungsanspruch eines Elternteils bezüglich der Hauptwohnung der Kinder bei Umzug der getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile</b></p> <p>Art. 8 Nr. 2, 10 Abs. 1 MeldeG, § 12 Abs. 1, Abs. 3 MRRG, Art. 15 MeldeG</p> <p>Hauptwohnung Minderjähriger Paritätisches Wechselmodell Bestimmung als Haupt- oder Nebenwohnung Umzug eines Elternteils</p> <p><i>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 02.12.2015, Az. 5 ZB 14.1107</i></p> <div style="background-color: #e0f0ff; padding: 5px;"> <p><b>Orientierungssätze der LAB:</b></p> <p>1. Durch den Umzug eines Elternteils verändert sich der melderechtliche Status der Kinder nur, wenn die Eintragung eines der elterlichen Wohnsitze als Haupt- bzw. Nebenwohnsitz der Kinder nach dem Umzug nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.</p> </div> <p><small>Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt. <a href="http://www.landesanwaltschaft.bayern.de">www.landesanwaltschaft.bayern.de</a></small></p> <table border="0"> <tr> <td><small>Dienstgebäude Ludwigstr. 23 80539 München</small></td> <td><small>Verkehrsverbindung U3 und U6 (Hofenerstr.) Buslinie 53</small></td> <td><small>Telefon: 089 2130 280 Telefax: 089 2130 399</small></td> <td><small>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@la-by.bayern.de">poststelle@la-by.bayern.de</a> Internet: <a href="http://www.landesanwaltschaft.bayern.de">http://www.landesanwaltschaft.bayern.de</a></small></td> </tr> </table>	<small>Dienstgebäude Ludwigstr. 23 80539 München</small>	<small>Verkehrsverbindung U3 und U6 (Hofenerstr.) Buslinie 53</small>	<small>Telefon: 089 2130 280 Telefax: 089 2130 399</small>	<small>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@la-by.bayern.de">poststelle@la-by.bayern.de</a> Internet: <a href="http://www.landesanwaltschaft.bayern.de">http://www.landesanwaltschaft.bayern.de</a></small>	<p>2. Der Umzug eines Elternteils eröffnet nicht die Möglichkeit, nunmehr die beiden Wohnsitze der Elternteile als Wohnsitze der Kinder ohne Bestimmung als Haupt- oder Nebenwohnung ins Melderegister einzutragen, da dies melderechtlich ausgeschlossen ist.</p> <div style="background-color: #e0f0ff; padding: 5px;"> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) bereits mit Urteil vom 19.12.2013 (Az. 5 BV 12.721, ebenfalls als „Wichtige Entscheidung“ veröffentlicht) - vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt durch Urteil vom 30.09.2015 (Az. 6 C 38/14) - entschieden, dass ein melderechtlicher Berichtigungsanspruch weder auf Eintragung mehrerer Hauptwohnungen noch auf Eintragung mehrerer Wohnungen ohne Bestimmung als Haupt- oder Nebenwohnung gerichtet sein kann. Der von der Ehefrau getrennt lebende Kläger, der das Sorgerecht für die beiden ehelichen Kinder gemeinsam mit seiner Ehefrau im paritätischen Wechselmodell ausübt, hatte geltend gemacht, dass sich die minderjährigen Kinder zeitlich genau in gleichem Umfang in den Wohnungen der getrennt lebenden Eltern aufhielten. Eine Bestimmung der Hauptwohnung durch die Eltern war nicht erfolgt. Das BVerwG hat darauf hingewiesen, dass es – sofern weder eine vorwiegend benutzte Wohnung, noch ein Schwerpunkt der Lebensbeziehungen festgestellt werden kann und auch keine Bestimmung durch die Sorgeberechtigten erfolgt – den meldegesetzlichen Wertungen entspreche, als Hauptwohnung des Kindes die Wohnung des Elternteils festzulegen, die bis zur Trennung der Eltern die alleinige Wohnung der Familie war.</p> <p>Nach Umzug beider Elternteile innerhalb des Stadtgebiets der Beklagten machte der Kläger erneut einen melderechtlichen Berichtigungsanspruch geltend. Die Ehefrau war aus der ehemaligen Familienwohnung ausgezogen; acht Monate später zog der Kläger wieder in diese Wohnung ein. Er beantragte, dass (1.) ab dem Auszug der Ehefrau aus der Familienwohnung als Status beider Wohnungen weder Haupt- noch Nebenwohnung eingetragen werde und (2.) ab seinem Einzug in die ehemalige Familienwohnung seine Wohnung als Hauptwohnung der Kinder eingetragen werde. Das Verwaltungsgericht hat die Klage in Ziff. 1 des Klageantrags als unzulässig und in Ziff. 2 des Klageantrags als unbegründet abgewiesen. Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen, blieb ohne Erfolg. Der BayVGh führt zur Begründung aus, dass der in Ziff. 1 geltend gemachte prozessuale Anspruch kein anderer sei als der im früheren Verfahren. Die Rechtsfrage, ob die Eintragung gleichmäßig benutzter Wohnungen im Melderegister ohne Bezeichnung als</p> </div>
<small>Dienstgebäude Ludwigstr. 23 80539 München</small>	<small>Verkehrsverbindung U3 und U6 (Hofenerstr.) Buslinie 53</small>	<small>Telefon: 089 2130 280 Telefax: 089 2130 399</small>	<small>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@la-by.bayern.de">poststelle@la-by.bayern.de</a> Internet: <a href="http://www.landesanwaltschaft.bayern.de">http://www.landesanwaltschaft.bayern.de</a></small>		

Von der Landesanstaltschaft gebildete Orientierungssätze

Hinweise der Landesanstaltschaft zum Verständnis und zur Einordnung der Entscheidung sowie weitere Rechtsprechungshinweise zur Vertiefung

## AUF DEN PUNKT GEBRACHT

### **Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern ...**

#### **... wirkt an der Durchsetzung des Rechts im Freistaat mit:**

Der hohe Spezialisierungsgrad der einzelnen Landesrechtsanwältinnen und Landesanwälte auf bestimmte Rechtsgebiete wie Bauplanungs- oder Lebensmittelrecht führt zu einer beeindruckenden Erfolgsquote von regelmäßig über 80 % aller Verfahren.

#### **... trägt zur Qualität der Verwaltungsrechtspflege bei:**

Durch die Vernetzung der Landesrechtsanwaltschaft Bayern mit der gesamten bayerischen Behördenlandschaft und die Rückkoppelung mit den Ministerien sorgt die Landesrechtsanwaltschaft Bayern für eine sorgfältig abgestimmte Aufbereitung der Streitgegenstände und für die Einbringung der öffentlichen Interessen in die Verfahren.

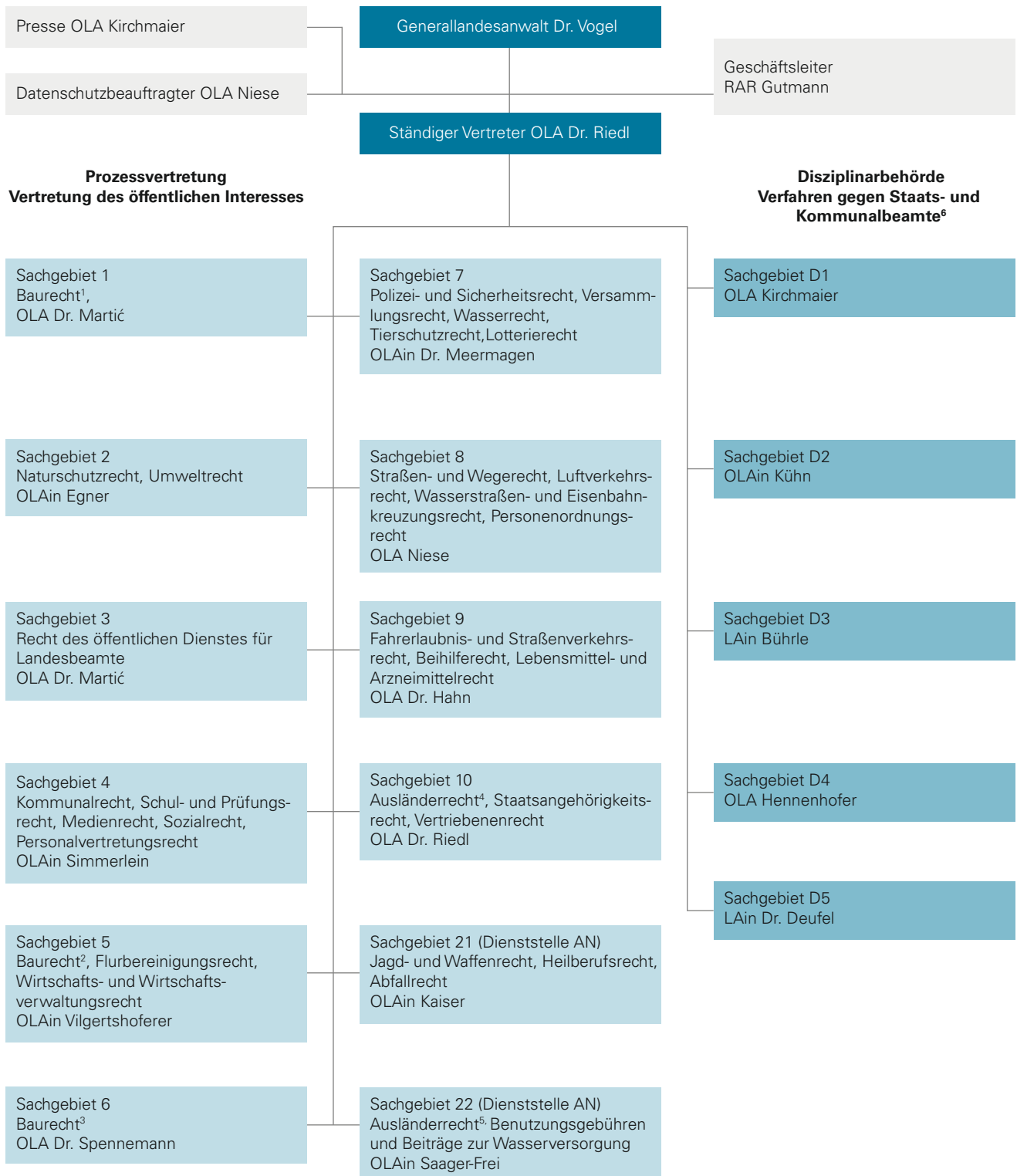
#### **... transportiert neueste gerichtliche Erkenntnisse in die bayerische Verwaltung:**

Wir analysieren die Verwaltungsrechtsprechung und geben der Verwaltung auf dieser Grundlage wichtige Hinweise, wo und wie die Verwaltungspraxis weiterentwickelt werden sollte.

#### **... stärkt das Ansehen der öffentlichen Verwaltung:**

Die Durchführung von Disziplinarverfahren durch eine neutrale und erfahrene Behörde verhindert Befürchtungen, Dienstvergehen würden „unter den Teppich gekehrt“ oder ihre Verfolgung könnte politisch beeinflusst werden. Die Menschen in Bayern schätzen zu Recht die Qualität unserer Verwaltung.





<sup>1</sup> Oberbayern: ohne M, MB

<sup>2</sup> Niederbayern, Oberbayern: nur M, MB, Oberfranken

<sup>3</sup> Mittelfranken, Oberpfalz, Unterfranken, Schwaben

<sup>4</sup> Oberbayern, Schwaben

<sup>5</sup> Niederbayern, Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken

<sup>6</sup> Fallzuweisung lt. Geschäftsordnung: Auskunft unter 089 2130-284

Stand 04.02.2019. Sie finden den aktuellen Organisationsplan auch online unter [www.landesanwaltschaft.bayern.de/behoerde/geschaeftsverteilung/](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/behoerde/geschaeftsverteilung/)

# SO ERREICHEN SIE UNS

## ADRESSE

### Landesanstaltschaft Bayern

Ludwigstraße 23, 80539 München

Tel.: 089 2130-280

Fax: 089 2130-399

E-Mail: [poststelle@lab.bayern.de](mailto:poststelle@lab.bayern.de)

### Dienststelle Ansbach

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

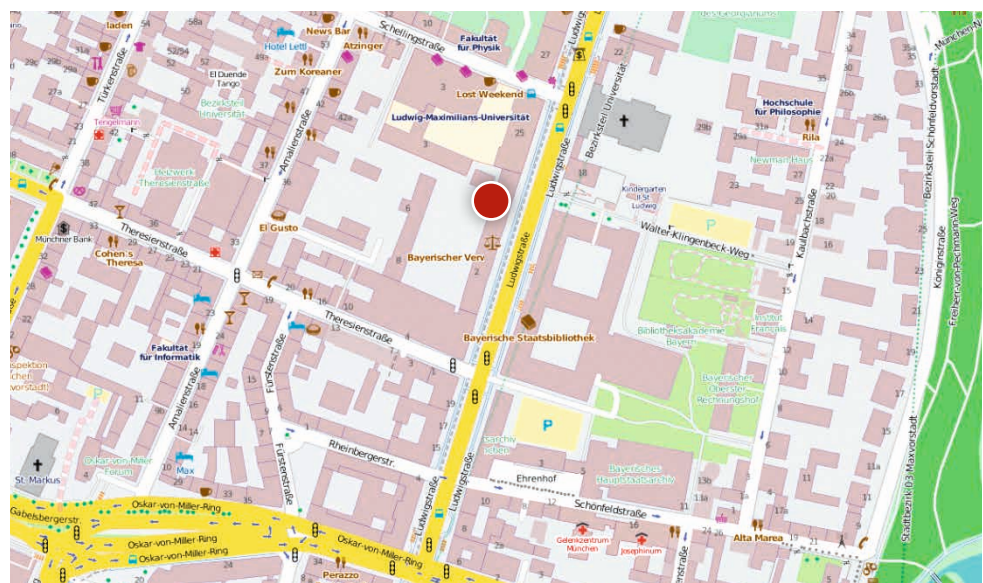
Tel.: 0981 9096-56

Fax: 0981 9096-98

E-Mail: [poststelle@lab.bayern.de](mailto:poststelle@lab.bayern.de)

## ANFAHRT MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN IN MÜNCHEN

U-Bahnlinien U 3 und U 6 – Station Universität –  
sowie StadtBus-Linien 153, 154 und 58/68 – Haltestelle Universität –  
und StadtBus-Linie 100 (Museenlinie) –  
Haltestellen Von-der-Tann-Straße und Amalienstraße.





---

## IMPRESSUM

Herausgeber: Landes-anwaltschaft Bayern  
Ludwigstraße 23, 80539 München  
Telefon 089 2130-280, E-Mail [poststelle@lab.bayern.de](mailto:poststelle@lab.bayern.de)

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg

Bildnachweis: Landes-anwaltschaft Bayern, kameraauge/Fotolia.com (S. 9 links), G. Fessy cjue (S. 9 rechts)

Stand: Februar 2019

---